

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden
Anemolter, Estorf, Landesbergen, Liebenau und Wellie,
Landkreis Nienburg/Weser
(Landschaftsschutzgebiet "Weser-Altarm westlich der Staustufe
Landesbergen")**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. .908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt der Regierung Nr. 12 vom 12. 6. 1968, Seite 229) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Anemolter, Estorf, Landesbergen, Liebenau und Wellie, Landkreis Nienburg/Weser, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:
 - a) **in der Gemarkung Anemolter:**
beginnend vom Treffpunkt der Wegflurstücke 63/2 in **Flur 1** und 26 der **Flur 20** (Gemarkung Landesbergen) in südwestlicher Richtung vom Wegflurstück 63/2 in **Flur 1**, nach Norden abbiegend durch das Grabenflurstück 73 und dem anschließenden Wegflurstück 61 (hier: vom westlichen Ufer des Kolkwassers), beide in Flur 1;
 - b) **in der Gemarkung Wellie:**
nordwärts weitergehend durch die Flurstücke 57/1 der **Flur 6** und 26 in **Flur 5** (hier ebenfalls vom westlichen Ufer des Kolkwassers), in Nordwestrichtung von den Wegflurstücken 30 und 49/2, gleichfalls **Flur 5**, in fast östlicher Richtung vom Wegflurstück 48 der **Flur 5**, von hier nach Nordwesten, dann nach Nordosten, durch das Wegflurstück 19 in **Flur 1**, weiterhin vom Treffpunkt der Wegflurstücke 2 und 19, **Flur 5**, von einer in nordöstlicher Richtung gehenden gedachten geraden Linie bis zur Gemarkungsgrenze Wellie-Liebenau;
 - c) **in der Gemarkung Liebenau:**
Von dem vorgenannten Punkt (Gemarkungsgrenze) ausgehend südostwärts von der Gemarkungsgrenze Liebenau-Wellie bis zum Weser-Altarm, weiter in etwa ostnordöstlicher Richtung durch den Weser-Altarm bis zu seiner Einmündung in die Weser und diese in Höhe des Schleusenkanals überquerend;
 - d) **in der Gemarkung Estorf:**
nach Süden durch das Ostufer des Schleusenkanals bis zur Gemarkungsgrenze Estorf-Landesbergen;
 - e) **in der Gemarkung Landesbergen:**
weiterhin durch das Ostufer des Schleusenkanals in südlicher Richtung, dann von der Nordwestgrenze des Flurstücks 32/2 in **Flur 25** und den nach Süden führenden Wegflurstücken 36 und 13 der **Flur 25**, anschließend durch das nach Westen gehende Wegflurstück 14, gleichfalls **Flur 25**, bis zur Gemarkungsgrenze Landesbergen-Wellie;

- f) **in der Gemarkung Wellie (s. auch b):**
ab Gemarkungsgrenze Landesbergen-Wellie in südlicher Richtung durch das Wegflurstück 23 in **Flur 5** bis zum Beginn des Wegflurstücks 7, **Flur 20** der Gemarkung Landesbergen;
- g) **in der Gemarkung Landesbergen (s. auch e):**
vom Gemarkungseck Landesbergen-Wellie in südlicher, später in südwestlicher Richtung durch die Wegflurstücke 7 und 26 in **Flur 20** bis zu dem unter a) genannten Ausgangspunkt.
- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei dem Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte unter Nr. 35 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege -.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;

- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumphalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch, besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand sowie die notwendigen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Wasserweges und der Staustufe;
2. darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr;

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Nienburg/Weser, den 30. 9. 1969

**Landkreis Nienburg/Weser
als untere Naturschutzbehörde**

Der Oberkreisdirektor
Harms

03-332/10b (35)